

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 3. Juni 2020

KR-Nr. 100/2017

5594 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 100/2017
betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch
Subjektfinanzierung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2020 und der Geschäftsprüfungskommission vom 3. Juni 2020,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 25. Juni 2018 überwiesenen Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung wird um ein Jahr bis zum 25. Juni 2021 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. Juni 2020

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Beat Habegger Daniel Bitterli

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Daniel Hodel, Zürich; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; Manuel Kampus, Schlieren; Davide Loss, Adliswil; Paul Mayer, Marthalen; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Daniel Bitterli.

Begründung

Am 25. Juni 2018 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die am 10. April 2017 von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung.

Der Regierungsrat wurde damit aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen mit sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigungen künftig subjektfinanziert unterstützt werden können.

Die Schaffung der Gesetzesgrundlagen für eine Subjektfinanzierung stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. Die Arbeiten für eine solche Umstellung mit einem Finanzvolumen von rund 0,5 Mrd. Franken nehmen mehr Zeit als üblich in Anspruch. Die Subjektfinanzierung betrifft nicht allein die kantonale Gesetzgebung. Auch Bundesrecht (Gesetzgebung in den Bereichen Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen) und eine interkantonale Vereinbarung schränken den Handlungsspielraum des Kantons ein. Die kantonalrechtlichen Grundlagen müssen genau mit dem Bundesrecht abgestimmt werden, damit die Subsidiaritäten sichergestellt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist für die Umsetzung der Motion mehr Zeit notwendig.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 25. Juni 2020 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 100/2017 um ein Jahr bis zum 25. Juni 2021 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 3. Juni 2020 einstimmig, diese Fristerstreckung zu genehmigen.